

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Friedrich Wilhelms, Königes in Preussen, Verbessertes
Land-Recht, Des Königreichs Preussen, Worinnen Die
kleinere Buchstaben des Textes dasjenige, so aus dem
vorigen Land-Recht beybehalten, die ...**

Friedrich Wilhelm <Preußen, König, I.>

Königsberg, 1721

ALLEGATA zum TEXT Des REVIDIRTEN Preußischen Land-Rechts gehörig.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-34

ALLEGATA

Zum

TEXT

Des

REVIDIRTEN

Preussischen

Land-Rechts

gehörig.

Pacta pacis perpetuæ de Anno 1525.

ad lib. I. tit. 51. art. 1. §. 3.

Neutrius partis subditi, nec etiam eorum Bona, ex quo in locis, ad quæ spectant, Justitia obtineri possit, in alienis Judiciis arrestari aut detineri debent. pag. 35. a.

Ex Privilegio Pacis & Concordiæ inter Vladislaum Jagellonis Poloniae Regem & Paulum à Rusdorff Prussiarum Magistrum Anno 1436. sancitæ ad eundem locum.

Item subditi nostri & Magni Ducis & Terrarum nostrarum & Ducatum prædictorum undecunque & cujuscunque status vel conditionis fuerint, qui causa negotiationis vel alia ad Terras Prussiarum, Livoniæ & alias venerint, per Magistrum & Ordinem & Subditos eorum ac Extraneos, cujuscunque status, gradus aut conditionis fuerint, minime impeti, conveniri debent vel arrestari, sed in Polonia, Lithvania, Masovia, Russia seu terra Stolpenli siquid actionis habuerint, juxta terrarum jura municipalia hujusmodi concertationes sopiantur, delinquens tamen in loco delicti deprehensus, contrahens de contractu recenti in loco contractus poterit conveniri: Sed si de loco, ubi contraxit, recesserit publice vel occulte, coram Judice suo conveniatur. pag. 9. a.

Landes-Ordnung de Anno 1577.

ad lib. I. tit. 51. art. 2.

Ir wollen auch / daß Niemand den Bauern in Städten umb Schuld zu besetzen Macht habe / sondern den Herrn oder Edelmann / unter dem der Bauer sakhafftig / ersuche / derselbe soll ihm zur Bezahlung (so ferne es gegründete / erbahre und billige Schulden /) verhelffen. Würde aber der Herr oder Edelmann mit der Hülffe säumig seyn / und der Kläger des einen gewissen Schein oder Kundschafft haben / alsdann soll ihm gegönnet seyn den Bauersmann zu besetzen / doch der Erbbesatzung der Herrschafft ohne Schaden / und sich des Arrestes, bis sich der Bauersmann mit ihm verträgt und vergnügt / halten / jedoch daß solche Schuld nicht vor Bier oder Seiden oder schön Gewandt / und mit Vorwissen der Herrschafft gemacht sey / dann wo dieselbe aus diesen Ursachen hergestossen und ohne Vorwissen der Herrschafft gemacht / soll dawider kein Arrest oder Recht gestattet oder mitgetheilet werden. pag. 31. b. §. 32. a.

Königl. Preuß. Edict wider die Banqueroutierer de A. 1715.

ad lib. I. tit. 48. §. 17.

Nachdem Wir mit besonderem Mißfallen vernommen / daß eine Zeithero in Unserem Königreich und Landen / sonderlich auch in Unsern hiesigen Residenzien verschiedene Banquerouts entstanden / die Falliren mehr / als sie im Vermögen gehabt / an Geld und Waaren aufgeborget / zum Theil auch wohl an die Seite gebracht / oder wohl mehr / als sie erwerben können / deponirēt / und dadurch zurück kommen / so dann ausgetreten und dadurch ihren Nächsten unverschuldet in Schaden / ja gar in Ruin und die Commercias, so von Unsern Unterthanen getrieben werden / in üblen Ruff gesetzt; So haben Wir nöthig gefunden / solchem Unwesen und boßhafftigen Unternehmen / dadurch der Credit, mithin Handel und Wandel geschwächet und gottloser Weise niedergeleget / auch ehrliche Leuthe gottloser und diebischer Weise betrogen / und um ihre zeitliche Daabseelikeit gebracht worden / mit behörigem Nachdruck zu steuern / auch zu solchem Ende dieses Unser General-Edict aus souverainer Macht in Unserem Königreiche / publiciren und darüber feste und unverbrüchlich halten zu lassen. Sehen / ordnen und wollen dammenhero

(1) Zum ersten / daß Niemand / der in Unseren Landen geseßen / oder sich darinn enthielte / wer er auch sey / mehr solle / als er bezahlen könne / aufborgen / oder / da sich befindet /

finde / daß sich Jemand dessen böshafftig unternommen / durch Uppigkeit / überflüssiges Bau-
en / unnöthige *Depenses*, übel geführte *Menages*, oder andere einem ehrliebenden verstandi-
gen und fleißigen Kauffmann nicht anständige Wege / also durch sein Verschulden sich in
Abgang seines Vermögens / mithin dadurch *Creditores* angefohlet und in Schaden gebracht /
wider den / oder dieselben / ohne Unterscheid der Persohnen und Standes / nicht nur nach
Schärffe der Rechte / und wann es Wechsel betrifft / nach Inhalt Unserer Wechsel-*Edi-
cte*, verfahren / sondern auch ein solcher muthwilliger Schuldner nach befundenem Betrug /
als ein Dieb und *Falsarius* angesehen / auch ohne weitere *sententia declaratoria* vor unehr-
lich gehalten / seiner etwa habenden Aemter oder Innungen verlustig / auch hinfünftig der-
selben auf ewig unfähig seyn solle.

(2) Wobey Wir Uns zweytens ausdrücklich vorbehalten / nach Beschaffenheit der
Umstände und Grösse des *Banquerouts*, dergleichen Betrüger / als einen Dieb oder Spitz-
buben zum Pranger / ewigen Gefängniß oder Bestungs-Arbeit / auch wohl gar mit Stau-
pen-Schlägen / Landes-Verweisen / oder wann das Verbrechen gar *enorm*, mit dem Stran-
ge vom Leben zum Tode bringen zu lassen.

Wissen dann Unsern *Fiscalischen* Bedienten hierdurch nachdrücklich befohlen wird /
ein wachendes Auge hierauf zu haben / und in oberzehlten auch nachgesetzten Fällen / wann
auch gleich *Creditores* deshalb keine Ansuchung thun / *ex officio* zu procediren.

(3) Da aber drittens ein solcher betrügerlicher Schuldner flüchtig würde und austré-
te / soll wider einen solchen Flüchtigen / so bald sich zeigt / daß das hinterlassene Vermögen
zu Bezahlung der Schulden nicht zureicht / *criminaliter* verfahren und derselbe nicht allein
von Zeit des Austritts vor *infam* gehalten und an statt der *sententia declaratoria* sein Nah-
me an den Galgen geschlagen / sondern auch ferner gegen ihn / als einen offenbahren Dieb /
der *Proceß* fortgeführt / und wann er sich auf beschehene *Citation*, so in *loco delicti* zu *affi-
giren* ist / nicht gestellt / die Straffe / so er verdienet / erkandt und allenfalls an dessen Bild-
niß *exequiret* / auch / wie solches geschehen / in die öffentliche Zeitungen ge-
setzt / auch sonst
überall / da es nöthig gefunden wird / bekandt gemacht werden.

(4) Damit aber vierdtens / wann möglich / ein solcher entwichener Dieb zur Haft
gebracht und andern zum *Exempel* und Abscheu mit der verwürckten Leibes-Straffe bele-
get werde;

So geben Wir hiemit einem jeden dessen Gläubiger freye Macht und Gewalt / den-
selben / wo er ihn findet / anzuhalten und gefangen nehmen zu lassen; zu welchem Ende die
Gerichte jedes Orths / unter welchen der entlauffene *Banqueroutier*, wann er zugegen wä-
re / belanget werden könnte / sofort denen *Creditoribus* sambt oder sonders offene *Patente* und
Steck-Brieffe mittheilen / Unsere Regierungen / *Judicia*, Beamte / auch andere Gerichts-
Obrigkeiten aber in Unsern Landen / wann der Ausgetretene unter ihrer *Jurisdiction* ange-
troffen wird / auf beschehenes Anmelden und vorgebrachten Steck-Brief / sich dessen sofort
bemächtigen und ihn verwahrlich behalten / auch solches an die Gerichte / da der *Proceß* *for-
miret* wird / berichten müssen / welche dann zur Abholung unverzügliche Anstalt zu machen
haben.

(5) Solten auch fünftens Unsere *Judicia* oder Beamte / oder andere Obrigkeit /
auch Gerichts-Personen hierinnen säumig / oder nachlässig / oder / welches Wir doch gar
nicht vermuthen wollen / eine *Collusion* bey ihnen befunden werden / und darüber vor oder
nach der Haft der *Delinquente* entkommen; So siehet denen *Creditoribus* frey / an denen/
auf welchen die Schuld fället / gehörigen Orths die gebührende *Satisfaktion* zu suchen; Und
wollen Wir / befehlen auch hiermit in Gnaden / doch ernstlich / daß ihnen hierinn schlen-
nige und unpartheyische *Justiz* ohne Ansehung der Personen und Standes und ohne Ver-
stattung einiger Ausflucht oder Umschweiffe *administret* werde.

(6) Daneben soll auch sechstens wider solche Gerichte / Beamte / Obrigkeit oder
Gerichts-Personen / die den flüchtigen *Banqueroutier* solcher Gestalt *eschappiren* lassen / so wohl
auch wider diejenige / so dazu mit Rath oder That behülflich gewesen / Unser *Isfus* jedes
Orths sein Amt thun / und *inquisitorie* verfahren / oder da die Schuld der Gerichte *no-
ratorisch* / auf eine solche Straffe / so in den Rechten auf diejenigen gesetzt / die einen gefan-
genen *Delinquenten* nicht behörig verwahren / oder ihn gar fortheiffen lassen / antragen/
und darüber nach geführter *Defension* rechtlich erkennen lassen / da dann / was Urtheil und
Recht mit sich bringet / ohnverzüglich ohne einige Begnadigung *exequiret* werden soll.

(7) Nicht

(7) Nicht weniger setzen und ordnen Wir siebenstens / hiemit und Krafft dieses Un-
sers *Edicts*, daß diejenigen / so von einem obseyenden *Fallimente* wissen / solches in Zeiten in
den Gerichten jedes Orths gebührend anzeigen. *Widrigens* aber nach Beschaffenheit
der Sache mit *proportionirlicher* Geld- auch wohl Leibes-*Straffe* belegen / diejenigen aber /
so den Austritt wissen / und es nicht in Zeiten Gerichtlich melden / oder dazu Rath geben /
oder sonst behülflich seyn / denen / so Diebstähle verheelen / oder deren sich auf einige Wei-
se theilhaftig machen / gleich geachtet und dergestalt bestraffet werden sollen.

(8) Da auch achtens die Erfahrung genug gezeiget / daß solche Diebische Schuld-
ner / wann sie die Flucht ergriffen / sich insgemein in andere Gebiethe / auch wohl ausser
Reichs begeben; So wollen Wir hinführo wann ein solcher *Banqueroutier* sich unter ei-
nem Reichs-*Stand* befindet / selbigen den Reichs-*Constitutionen* gemäß / der Ausliefer-
ung halber *requiriren*. Da aber die *Retirade* unter eine frembde *Potenz* genommen / da-
selbst durch alle hinweichige Mittel es dahin richten lassen / damit der Entlauffene wieder
herbey geschafft und als ein durch Unsere Landes-*Constitution* vor *infam* erklärter *Delin-*
quent, der Leib- und Lebens-*Straffe* verdienet / nicht geduldet werde.

(9) Und damit neundtens diese Unsere gerechte *Intention* desto besser zum *Effect*
gebracht und dadurch der bisherige Betrug desto eher vermieden werde;

So haben Wir bereits an Unsere auswärtige *Ministros* und Bediente die *Ordre*
ergehen lassen / mit denen *Potenzen* / wo Handlungen seyn / deshalb gewisse *Traffaten* auf
den Fuß / als wie ohnlängst mit der Stadt Amsterdam geschlossen / dieserhalb errichten und
zum Stande bringen zu lassen.

(10) Und wiewohl zehentens / Wir diese Unsere *Constitution* nur von denjenigen
Schuldner / so betrüglich gehandelt / verstanden wissen / denen aber so durch erweisliche
Unglücks-Fälle um ihr Vermögen in Abgang der Nahrung gekommen / und dannenhero
mehr Mitleyden als *Straffe* verdienen / die in den Gemeinen auch Landes-Rechten / Geset-
zen / verordnete Rechts-*Wolthaten* keines wegcs abschneiden / vielmehr ihnen solche / wann
sie sich gebührend dazu *qualificiren* / angeseyhen lassen wollen; So verordnen Wir doch
hiemit / daß / wann ein solcher wider sein Vermögen in Unvermögen gerathener Schuld-
ner sich nicht dieser erlaubten Rechts-Mittel in Zeiten bedienen / sondern flüchtigen Fuß
setzet und auf das vorhergehende *Proclama* ungehorsamlich ausbteibet / derselbe aller solcher
beneficiorum Furis ohne fernerer rechtlichen Erkländniß so gleich verlustig seyn / und damit
nicht weiter gehöret / zugleich auch vor *infam* und aller Ehren-Nembter / auch ehrlicher Ge-
sellschaftten / Innungen / Gilden und dergleichen / wozu ein ehrlicher Mann gelangen kan /
unfähig und *ipso facto* davor erkläret seyn solle.

(11) Wann auch eilffstens ein Schuldner / welcher zum Abtrag seiner Schulden sich
nicht vermögend befindet / seine Zuflucht zu obgedachten Rechts-*Wolthaten* nimmet / dabey
aber in *Specification* seiner Güther und *Effecten* / sie seyen in oder ausser Unfern Landen durch
Verschweigung oder sonst betrüglich handelt; So soll derselbe auch alles dessen / so ihm
sonst in seinem Schuld-Wesen zu statten kommen könnte / gleichergestalt verlustig seyn / und
deshalb als ein *Falsarius* bestraffet / auch im Fall von denen verschwiegenen oder gebor-
genen Güthern nach Abzug der Schulden und erfordernten Kosten etwas übrig bleibt / sol-
ches Unserm *Fisco* verfallen seyn / und dahin gezogen werden.

(12) Im Fall auch zwölffstens sich bey einem Kauff- oder Handels-Mann / der nicht
bezahlen kan / findet / daß er das Seinige ungebührlich verthan / das Seinige oder Aufge-
borgte liederlich *hazardiret* / oder in Jahres Frist vor dem Verfall keine *Balance* gezogen /
oder zwar selbige gezogen / aber die befundene *insufficientz* seines Vermögens nicht so gleich
nach deren Befinden in Zeit von zwey Monathen bey den Gerichten oder seinen *Creditori-*
bus anzeiget / und nach seinem Vermögen Zahlungs-Vorschläge gethan; So soll ebener
massen dasjenige nicht statt haben / was verunglückten *Debitoribus* zum besten im Rech-
ten versehen.

(13) Weil auch dreyzehntens / der Kauffleuthe Frauens öfters ihre Männer zum
unnöthigen *depensiren* *insigiren* / oder vor sich übermäßigen Pracht treiben / oder sonst ein
mehreres / als die *Interessen* von ihren *Maris* betragen / oder Haus-*Wirthlich* entbehret
werden könnte / verthun / sich so dann mit ihren weiblichen *Beneficiis* behelffen / auch ob sie
schon

Schon in der Handlung mit *affsiret / Creditoribus* vorzugehen suchen / Wir auch hierin *remediret* wissen wollen; So ist Unser ernster Wille / daß hinkünftig die *Judicia* und Gerichte jedes Orths / da das *Falliment* geschiehet / auf diese Umstände und ob dergleichen sich finden / genaue Obacht haben / und nach Befinden / wann durch ihr Verschulden der Mann außerm Stande kommen / seine Gläubiger ehrlich zu befriedigen / und sie also die in denen Rechten ihnen verstattete Wohlthaten nicht verdienen / gedachten Frauen in solchen Fällen nicht nachsehen / sondern wann *Creditores* dergleichen mit Grunde auf sie bringen können / sie mit ihrem sonst zustehenden Vorrechte zurück setzen soll; Wie auch die *Juristen Collegia* in Unsern Landen so wohl / als Auswärtige hierauf jedesmahl zu erkennen haben.

(14) Damit auch vierzehntens die *Fallimenten* und Unserer Unterthanen / auch in Unsere Lande *Commercirender* Schaden und Gefahr desto mehr verhütet auch guter Glaube / zumahl unter Kauff- und Handels-Leuthen fest gestellt und erhalten werde; So haben Wir bereits Unsern Befehl dahin ergehen lassen / daß Unsere *Commissariate* in jeder *Provinz* sich mit denen daselbst vorhandenen Kauffmannschafften / auch nach Befinden / mit benachbarten Ständen vernehmen / die Ursachen / woher dergleichen *Banqueroutes* entstehen / genau untersuchen und diensfahme Vorschläge / wie sothane Ursachen dieses Landverderblichen Befens am füglichsten aus dem Wege zu räumen / zusammen tragen und zu Unserer ferneren Entschliessung unterthänigst einwenden / nicht weniger Unsere Regierungen / Cammern und Stände / und wer sonst etwas erspriessliches anzugeben findet / solches entweder bey Uns oder bey dem *Collegio* / darunter er stehet / und zwar in Zeiten zweyer Monathen von Zeit der *Publication* pflichtmäßig anzeigen. Worauf Wir das eingefommene werden erwegen und darauf weitere Verordnung ergehen / auch bekandt machen lassen.

Kirchen-Ordnung de Anno 1568.

ad lib. 2. tit. I. art. 2. §. 5.

Sollen die Pfarrherrn wie im vorigen Articul von der Beichte vermeldet / je mit treuem hohem Fleiß in der Beichte oder durch andere Gelegenheit in geheim / und wo keine Besserung folget / auch in gemein / öffentlich in der Kirchen von den schändlichen groben öffentlichen Lastern / als / Gottes-Lästerung / Ehebruch / Unzucht / Huren / Wucher / Sauffen und dergleichen diejenigen / so damit befleckt / abzustehen erinnern. Dann wo nicht Besserung gesehehen / würde man hierinnen den Bann auch zu gebrauchen verursacht werden. Sollen derothalben die Pfarrherrn / wo in solchem Fall ein Bann für fallen und vonnöthen seyn wolte / dasselbige an das *Consistorium* zu Königsberg gleicher Gestalt / wie vom vorgehenden Fall vermeldet / gelangen lassen / damit alsdann mit gutem reiffem Rath davon gehandelt und gerathschlaget und Niemand mit Gefehrde übereilet / noch der Straffwürdigen verschonet werde. pag. 52. a. & b.

Landes-Ordnung de Anno 1577. & 1640. pag. 31.

ad lib. 2. tit. I. art. 4.

Sunt ipsissima Constitutionis verba in Jure Provinciali expressa.

Landes-Ordnung de Anno 1577. item de Anno 1640.

ad lib. 2. tit. I. art. 7. §. 2

Ir wollen / daß kein Erz-Priester in Ehe-Sachen zu erkennen sich unterstehen soll / da sichs auch zutragen würde / daß einer seine nahe Freundin zu einem Ehelichen Weibe freyen wolte / die ihm in Göttlicher Schrift zur Ehe zunehmen nicht verboten / soll doch hierin kein Erz-Priester noch Pfarrherr handeln / Erlaubnis geben / oder solches zulassen / sondern dieselbe an ihren ordentlichen Bischoff weisen und was durch denselben nach Gelegenheit allerley Umstände erkandt und nachgelassen / des soll sich der Pfarrherr alsdann halten.

Landes-Ordnung de Anno 1640.

ad lib. 2. tit. 4. art. I. §. I.

Sein Ehemann und Eheweib seinen Ehegatten Ehebruchs halben nicht für Weltlichem sondern Geistlichem Rechte (wie man es nennet) beklagen / aber durch solche

Beklagunge nicht die Straffe des Ehebruchs / sondern allein die Ehescheidung würde suchen / ehe der Ehebrecher oder Ehebrecherin vom Weltlichen Gericht beschlagen / alsdann sollen die Herren Bischöffe oder ihr *Official*, oder wem sie sonst verständigen solche Sache befehlen / derselbigen Klage und Antwort verhören und sonst alles / was sich zu Recht eignet und gebühret / handeln und geschehen lassen *ic.* Damit man dem Unschuldigen einen andern Ehegatten erlaube / das überwundene und verurtheilte Theil aus dem Wege gebracht / nach Ordnung der Rechte und Vermöge Unsers Geborhs *ic.*

ad lib. 3. tit. I. art. 2. §. I. & 2.

Die allegirte drey *Constitutiones* oder Land-*Tags*-Abschiede sind folgende.

I. Der Land-*Tags*-Abschied de Anno 1582. von
Marggraffen Herrn Georg Friderichen Fürstl.
Durchl. gegeben.

MEl Fürstl. Durchl. vor der Zeit bey einer gemeinen Landschafft angegeben und derselben eingebildet worden / daß Ihre Fürstl. Durchl. derselben lieben Unterthanen ihre wohlerlangte alte Freyheit und Gerechtigkeit des Jagens / Hezens und Schiessens nehmen und nicht verstaten wolten / daraus dann allerley Verbitterung / Mißverstand und beschwerliche Nachreden entstanden / so doch Ihrer Fürstl. Durchl. Will und Meynung niemahls gewesen / derselben Unterthanen an ihren wohlhergebrachten habenden Rechten und Gerechtigkeiten / wohl-erlangten *Privilegiis* auch ehrbahren / wohl-ausgebrachten Siegeln und Brieffen / wider die Gebühr einige Schmälerung oder Abbruch zu thun / sondern vielmehr gewogen sie darbey zu lassen / schützen und Handzuhaben. Dann ob nun wohl / als etliche von Adel unbefugten Jagens und Hezens auf dero Nachbarn so wohl / als Fürstl. Durchl. Grund und Boden mehr *de facto* dann mit Rechten sich unterstanden / etliche *Mandata* und Verboth / allerhand Weiterung vorzukommen / ausgangen / so haben sich doch Ihre Fürstl. Durchl. vor diesem zur Nothdurfft gnugsam erkläret / wie sie solche *Mandata* und Verboth gemeinet und verstanden haben wolten / und wodurch man dieselbe verurfsachet / darbey es Ihre Fürstl. Durchl. auch nochmahls bleiben und bewenden lassen. Damit nun aber E. E. Landschafft spühren und sehen möge / daß Ihrer Fürstl. Durchl. zu viel / ungütlich und unrecht geschehen / und zur Ungebühr beschuldigt und ausgeschrien worden / so wollen Ihre Fürstl. Durchl. sich gegen E. E. Landschafft zu der Meynung dieses *Puncts* halber hiemit erkläret haben / daß Ihre Fürstl. Durchl. ihnen das Jagen / Hezen und Schiessen auf ihrem eigenen Grunde und Boden / allermassen und Gestalt / wie sie dieselben mit Alters und bey des Alten in *GD* ruhenden Herzogen gesunden Regierung ruhig hergebracht / hinfüro weiter gnädig verstaten und zulassen wollen / doch / daß in alle wege Ihrer Fürstl. Durchl. Gehege / Wildnüssen / Grund und Boden dahin nicht gemeinet / sondern dieselbigen / wie es jedesmahls der Alte in *GD* ruhende Herzog gehalten / ausgenommen und männiglich verbothen seyn sollen / inmassen dann solches auch hievor zum Theil in der alten Landes-Ordnung versehen / daß ein jeder auf der Herrschafft oder auch eines andern Grund und Boden zu jagen / zu hezen und zu schiessen sich enthalten solle ; Es wäre dann / daß er dessen mit uhrhalten und wohlausgebrachten Brieffen und Siegeln berechtiget / oder aber von Fürstl. Durchl. darüber Zulass hätte / oder ein ander ihm dessen auf seinem Grund und Boden mit gutem Willen vergönnen wolte. Diereuil dann hiedurch und mit diesem allen J. Fürstl. Durchl. sich Fürstlich und rechtmäßig erklären und erzeigen / auch ein weiteres und mehreres Ihres traadenden Ampts halber nicht thun / noch gegen nachkommender Herrschafft verantworten können oder vermögen ; Als wollen höchstgedachte Fürstl. Durchl. sich zu E. E. Landschafft ihren getreuen lieben Unterthanen gnädig versehen / dieselben werden sich nicht allein damit unterthänig begnügen lassen / sondern heraeegen auch alles schuldigen Gehorsams und unterthänigen Willfährigkeit dermassen befließen / und also verhalten und erzeigen / daraus Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit ihren gebührenden Gehorsam / schuldige Danckbarkeit und getreue Gewogenheit im Werck spüren / finden und erfahren mögen.

**II. Land-Tags-Abschied de Anno 1585. von höchst-
gedachten Marggraffen Herrn Georg Friderichen
Fürstl. Durchl. ertheilt.**

S haben Ihre Fürstl. Durchl. im *Punct* der Jagten auf verschiedenem Land-Tag *An-
no 82.* sich dergestalt richtig und *catgorice*, auch zu der Meynung und mit gleichen
Worten / wie sich der Alte in Gott ruhende Herzog gegen E. E. Landschafft im
gleichmäßigen Streit *resolviret* / wie dann auch solches alles in der *publicirten Landes-Ordnung*
ausdrücklich enthalten / erkläret *ic.*

Inmassen dann E. E. Landschafft mit solchem Abschied unterthänig zu frieden gewese-
sen / und vor solche Erklärung in Unterthänigkeit gedancket / aufferhalb daß sie von wegen
des Gemenges Ihre Fürstl. Durchl. gebethen / es so genau nicht zu nehmen / sondern bey
dem alten Herkommen diesfalls bleiben zu lassen / derohalben wollen Ihre Fürst-
liche Durchlauchtigkeit gemeldten Abscheid hiehero wiederhohlet und es bey dem
selben nochmahls allerdings bewenden lassen. So viel nun das Gemenge belanget /
obwohl Ihr. Fürstl. Durchl. sehr bedenklichen in denen Sachen etwas zuverstatten und
nachzugeben / so zu Schmälerung und Abbruch der Herrschafft diesfalls habenden Rech-
ten und Gerechtigkeit gereichen / auch von der künftigen Herrschafft für beschwerlichen an-
gezogen / gefochten und nicht gehalten werden möchte / jedoch und damit E. E. Landschafft
im Werck zuspüren / daß Ihre Fürstl. Durchl. sich nicht gern mit ihren getreuen lieben Un-
terthanen irren / und zu endlicher Hinlegung allerhand Mißverstand / so aus denen und an-
dern Sachen entstanden / den Mangel an sich nicht wollen seyn lassen; Als erklären sich
Ihre Fürstl. Durchl. zu allem Ueberfuß dieses *Puncts* halber gnädigst dahin / daß hinfüro
und bey Ihr. Durchl. Regierung ein jeder des Herren-Standes oder vom Adel / an denen
Enden und Dertern / wo gemengte Gütther und Felder seyn / und einer drey Huben und
darüber auf einer Feldmarck haben würde / daß er alsdann des Hezens / Jagens und Weyd-
wercks sich daselbst nebenst den andern / so gleichergestalt von wegen gleicher Anzahl Huben
daselbst zu jagen haben / hinfüro unverbindert gebrauchen möge / doch daß Ihr. Fürstliche
Durchl. Gehege / Wildnüssen und Wälder damit in allewege nicht gemeynet / sondern als
ledrings ausgenommen und verschonet werden sollen. Und wollen also Ihre Fürstl.
Durchl. alles das / so auffer dem Gehege / Wildnüz und Wäldern im Gemenge gelegen
hiemit frey gegeben / und wie oben gemeldt / das Hezen und Jagen gestatten und zu-
lassen. Dieweil aber bishero Ihr. Fürstl. Durchl. allerhand Klagen vorkommen / wie es
auch der erbärmliche Augenschein selbst weiset / daß beydes im Herbst und Frühling den
armen Leuthen auf der Saat und Getreydig mercklicher und unwiederbringlicher Schade
und Nachtheil durch unzeitig unziemlich Hezen und Jagen zugefüget würde / derhalben ist
Christlich / billig und nöthig / daß solches bey ernster Straffe verbothen und allem Unrath /
so daraus entstehet / begegnet und vorgekommen werde *ic.*

**III. Land-Tags-Abschied de Anno 1606. von Sr.
Chur-Fürstl. Durchl. Herrn Joachim Friderichen gegeben
und in einem gedruckten Ausschreiben allen Aemb-
tern kund gethan.**

Dieweil von E. E. Landschafft über den grossen Mißbrauch / so im Jagen / Hezen /
Schiessen / und an der Fischerey / zu ungewöhnlichen Zeiten / da sich das Wild und
der Fisch mehren soll / geklagt wird / und auf diesem Land-Tag einhellig verwilligt
haben / daß die Fischerey in der Leych und im Strich / so wohl das Schiessen des Feder-
Wildpreys als Hezen und Jagen zu ungewöhnlicher Zeit / nemlich von Fastnacht an bis
Bartholomai / denen vom Herren- und Adel-Stand bey Straffe zehn Gulden Ungerisch /
so oft dawider gehandelt würde / es wäre auf ihrem Grunde und Boden oder nicht / ver-
bothen seyn soll: Als wollestu in deinem befohlenen Amte mit Fleiß Achtung und Bestal-
lung darauf thun / damit wo einer wider solch Verboth straffwürdig befunden würde / zu Ab-
legung der bewilligten Straff unnachlässig gehalten werde / welche Straffe dann bis zu an-
derer Gelegenheit *ad pias causas* jedwedern Kirchspiel gewendet werden soll. Handelste
aber wider solch Verbot ein gemein Mann / der oder dieselben sollen / weisen ihnen auffer
dem /

dem / Schiessen / Hezen / Jagen / und alles ander Beydewerck verboten / der Köhr / Garn / oder ander Zeug / beydes des Beydewercks und Fischens halber verlustig seyn / und daneben mit der Thurm-Straffe beleet werden.

Er. Chur-Fürstl. Durchl. Erklärung im Land-Tage de Anno 1641.

ad eundem lib. 3. tit. I. art. 2. §. I.

Wie es mit den Jagten und Gehezen gehalten werden soll / erklären sich Er. Chur-Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst also / daß Sie es diesfalls bey der alten Landes-Ordnung de Anno 77. denen Land-Tags-Schlüssen von Anno 82. 86. und 1606. dem Land-Recht und der jüngst publicirten neuen Landes-Ordnung in Gnaden beswenden lassen wollen / da aber die vom Adel in Er. Chur-Fürstl. Durchl. Dörffern oder sonstigen Unadeliche Güther von Freyen / Krügern und sonstigen / auch von Er. Chur-Fürstl. Durchl. oder Dero Herrn Vatern selbst von Anno 577. an sich gebracht / aber nicht zu Adellichem Rechte verschrieben worden / dahero Gemenge machen / und daselbst des Hezens und Schiessens sich gebrauchen und anmassen wolten / kan Er. Chur-Fürstl. Durchl. gleich wie sonst den Freyen / Krügern und Schützen herkommen / solches nicht nachgeben. Die Zännung in den Wildnüssen / weisen einem jeden *privato* auf dem Seinen zu thun / was er will / nachgelassen / kan Er. Chur-Fürstl. Durchl. vielweniger in dero Wildnüssen ge-wehret / und gar nicht widersprochen noch vorgeschrieben werden.

Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 28. 29. & 30. & de Anno 1640.

ad lib. 3. tit. I. art. 2. §. 3.

Intemahl das Büchsen-Führen / Tragen und Schiessen so gar gemein worden / daß nicht allein die Freyen / Bürger und Bürgers-Söhne in den Städten / sondern auch die Bauren und ihre Söhne / desgleichen die Müller / Schäffer-Knechte / Hirten / und insgemein fast jedermann so für das Thor oder in das Feld gehet / er trägt eine Büchse bey sich / lauffen damit in die Wälder / schiessen was ihnen vorkommt / das dann umb allerley Gefahr / Unraths Willen / billig bedenklich; Demnach wollen Wir denen von der Herrschafft und Adel / in Ansehung / daß sie in Nothfällen für dem Feind sich gebrauchen zu lassen schuldig / allerley Büchsen zu führen / und sich damit zu üben / mit Gnaden vergönnet haben. Doch gebieten Wir / daß sie sich selbst dermassen weisen / auch ihre Diener dessen unterrichten wollen / daß sie mittler Zeit / wenn sie für den Feind nicht gebrauchet werden / mit dem Büchsenführen und Schiessen also gebaren und sich verhalten / darob keines Unfugs derhalben sich zu besorgen.

Ingleichen sollen sie sich des Jagens weiter nicht / dann auf dem ihren gebrauchen / und sich der Herrschafft auch des andern Gerechtigkeit / deren sie nicht befugt / jemand zu Troß oder Vorfang nicht anmassen / er thäte es dann mit des andern gutem Wissen / Vergünstigung und Willen. Würde aber einer darüber von jemand auf dem Seinen beschlagen / der ihm zu Vorfang auf dem Seinen jagen thäte / und derselbe solches nicht abstehen wolte / soll derselbe der Billigkeit nach / vor dem Hauptmann des Orths / da es geschehen / verklaget werden / der dann die Handel dermassen verrichten / oder das Einsehen von wegen des Ampts zuthun / damit ein jeder das Seine mit gutem Frieden haben und behalten möge. Was den Punkt des Hezens und Schiessens anlangt / bleibt es bey der alten Gewohnheit und guten Nachbarschafft: Da aber einer dem andern zu Troß oder Vorfang auf dem Seinen hezen oder schiessen wolte / soll er es zu leiden nicht schuldig seyn / und sollen auch Unsere Gehege und Wildbahnen zufrieden bleiben etc.

Wir befehlen allen Wirthen und Gastgebern / so wohl in Städten als aufm Lande / daß sie ihre durchreisende Gäste und Wander-Leuthe / so Büchsen führen / fleißig verwarnen / daß keiner auf der Strassen / in Hölzern oder bey den Wässern schiesse. Dann so sich jemandes des nicht enthalten und auf dem Schiessen beschlagen würde / solten sie nicht
allein

allein der Büchsen verlustig seyn / sondern auch darüber nach Erkantnuß der Herrschafft und Verbrechung gestrafft werden 2c. Welche Brieffe und Siegel in der Herrschafft und andern Wäldern zu jagen haben / denen soll ihre beweislliche Gerechtigkeit diesfalls unbenommen seyn. Alle Freyen / Bürger / Krüger / Schultheissen und Bauren sollen sich des Jagens und des in die Wälder Lauffens und Schiessens ganz und gar enthalten. Die in Städten mögen mit Büchsen zum Schirm- und Scheiben-Schiessen darinne sich üben / und zum Reissen der Büchsen brauchen / auch sollen sie keine Trauben / Eysen / Selb- Geschos / Garn / Stricke und anders auf Füchse und allerley Wild zu legen sich unterstehen / sondern solches ihnen ganz verbotthen seyn. Wolffs-Gruben aber mögen sie an denen Orthen / da es unschädlich / mit Zulass der Herrschafft / auch nach Anweisung 2c. halten / doch daß sie alles / was sie gefangen / der Herrschafft treulich gegen gebührliche Vergleichung einantworten.

Extract aus der Börnstein-Ordnung de Anno 1644.
von Börnstein-Dieben und derselben Bestraffung ingemein.
ad lib. 3. tit. I. art. 3. §. 3.

ARTICULUS I.

WAnn jemand von den Strand-Bauren / oder derselben Söhne / Knechte / Inst-Leute und ander Gesinde ein / zwey / drey oder vier Stück gemeinen Börnsteins / ohn den weissen und Haupt-Börnstein / derer Stücklein unter vier Loth halten / verpartirte / oder so viel in und außserhalb Hauses vergrübe / oder sonst denselben wegzubringen verheulet / und dessen überwiesen wird / soll deswegen mit 20. fl. poln. gestrafft werden.

II. Solte er aber so viel stehlen / daß damit ein Cölmischer Stoff könnte angefüllt werden / solches soll er mit 40. fl. verbüssen.

III. Wer aber so viel entfrembdete / daß zwey Stoff austrüge / soll mit 60. fl. Straffe beleet werden.

IV. Und soll fürder also *procediret* werden / daß drey Stoff mit 80. 4. Stoff mit 100. fünf Stoff mit 120. und sechs Stoff mit 140. fl. verbüßet werden sollen.

V. Da aber jemand gefunden würde / der seines Eydes und Pflicht so vergessen wäre / daß er über 6. Stoff bis an ein Achtel gestohlen hätte / derselbe soll mit Staupenschlägen beleet / und der Aemter Fischhausen / Schaacken und Mümmel verwiesen werden.

VI. Hätte er aber über ein Achtel bis nahe an ein Biertheil veruntreuet / soll er nebenst harten Staupenschlägen des ganzen Landes zu ewigen Zeiten verwiesen seyn und bleiben.

VII. Käme es dann dahin / daß einer gemeines Steines ein Thonnen-Biertel und darüber gestohlen und verpartiret hätte / derselbe soll an der Justiz / so die nechste des Ortes darinnen er seine Wohnung oder Aufferhalt gehabt / mit dem Strange vom Leben zum Tod gerichtet / und daran andern dergleichen Dieben zum Abscheu gelassen werden.

VIII. Doch soll dieses nicht also verstanden werden / als dörfte oder müste der Richter mit Erkantnuß der oben gesetzten Straffen so lang warten / biß einer auf einmahl die ernannte Maaß entfrembdet hätte / dann so er heimlich und unverkundschaftet / obgleich zu unterschiedlichen mahlen / so viel stehlen würde / daß es auf ein Achtel oder Thonnen-Biertheil 2c. ankäme / sol gegen ihn mit der oben angeordneten Straffe einen Weg wie den andern verfahren werden.

IX. Alles das / was nun von denen / die den Börnstein am Strande stehlen und verpartiren / gesagt wird / dasselbe soll auch von den Heelern und Börnstein-Händlern / welche dessen nicht befugt / verstanden werden ; Derowegen so jemand in Königsberg oder andern Städten / wie auch auf dem Lande des Herzogthumbs Preußen beschlagen würde / der von den Strand-Einwohnern / oder andern unbefugten Personen Börnstein an sich kauffen würde / der soll nach obengesagter *Proportion* an Guth / Ehr und Leben gestrafft werden.

XXX

Von

**Von der Straff derer/ die den Haupt-Stein und weissen
Börnstein entfrembden/ oder unbefugt partiren/ an sich
bringen und verkauffen.**

Der des kleinen weissen Börnsteins ein Pfund verpartiret/ soll mit 90. fl. / der groben
Pfund / mit 180. fl. bis an drey Pfund / auf Staupenschlag und der Nempter
Fischhausen / Schaacken und Mümmel Verweisung ; Der bis an vier Pfund / auf
Staupenschlag und Verweisung des Landes ; Die aber über vier Pfund gestohlen / mit
dem Strange vom Leben zum Tode gestrafft werden.

Was nun solche Stück des Börnsteins seyn / daß eines 4. Loth oder $\frac{1}{2}$ Pfund und
darüber an Gewicht hält/ dasselbige wird vor Haupt-Stein geachtet und da soll derjenige /
der solch Stück veruntreuet/ so da wieget

4. Loth/ mit	9. fl.	} gestrafft.
8. Loth/ mit	18. fl.	
12. Loth/ mit	27. fl.	
$\frac{1}{2}$ Pfund/ mit	36. fl.	
20. Loth/ mit	63. fl.	
24. Loth/ mit	90. fl.	
28. Loth/ mit	117. fl.	
1. Pfund/ mit	144. fl.	

Da aber einer solch ein Stück von $\frac{1}{2}$ Pfund veruntreuet / soll mit Staupenschlag
und der Nempter Fischhausen / Schaacken und Mümmel ; Der aber von $\frac{1}{2}$ Pfund / soll
nebst Staupenschlag auch *cum infamia* zu ewigen Zeiten mit Landes-Verweisung ; Der
aber 2. Pfund und darüber verpartiret/ mit dem Leben und Strang verbüssen.

**Landes-Ordnung de Anno 1577. pag. 52. a. & de
Anno 1640. pag. 54.**

ad lib. 3. tit. 1. art. 12. §. 12.

Sunt ipsa verba Constitutionis in Jure Provinciali.

Gesinde-Ordnung de Anno 1633.

ad lib. 4. tit. 8. art. 3. §. 10.

Misere Amt-Leute und Befehlichshabere/ auch insgemein die Ehe-Leute auf dem Lan-
de/ sollen mit Fleiß Achtung geben lassen auf die entlauffene Dienst-Boten/ und da
jemand ein Knecht/ Magd/ aus dem Dienste oder Bauer von den Huben/ ohne er-
hebliche Ursachen entlauffen/ daß der/ oder dieselbe Person/ so ausserhalb der Zeit Dienst
oder Herberge suchen wird/ sintemahl sie wiederum unter Leute kommen muß/ bey wel-
chem sie am ersten anlangen würde/ handhafftig gemacht werden möchte/ aufm Lande
den Amt-Leuten/ den Schulken in den Dörffern angezeigt/ und ins Gefängniß über-
antwortet werden/ damit dieselbige entlauffene Dienst-Boten zur Aussage/ von weme sie
entlauffen/ gezwungen ; Nach solcher Aussage sol demjenigen/ dem der Dienst-Bote ent-
lauffen/ auf seine Unkosten sein Läufer wieder gefolget/ und die Unkosten an Läuffers sei-
nem Lohn abgeschlagen werden ; Und soll die Obrigkeit in den Städten/ so oft hierüber ihr
Amt von jemand erfordert wird/ einem jeden umsäumlich Recht pflegen und durch die Die-
ner fleissige Nachforschung thun lassen/ ob und wo eine solche Person verhanden/ damit
dieselbe handhafftig gemacht und der Herrschaft wieder eingehändiget werden möge. Der
Dienst-Bote aber/ so zum erstenmahl entlauffen/ sol nach Belegenheit mit dem Thurm
auf etliche Zeit belegen werden ; Würde er zum andern oder drittenmahl entlauffen/ soll in
der

der Herrschaft Willen und Gefallen stehen ihne zur Staupen hauen zu lassen. Da auch einer aufm Lande befunden/ er sey gleich hohes oder niedrigen Standes/ Frey-Herr/ Edelmann oder Bauer/ der solche entlauffene Dienst-Boten/ ausserhalb der Zeit/ sich zum besten auf- und annehmen würde/ oder zu seinem Müßiggang/ wider diese Verordnung/ haufen und herbergen/ und nicht denen/ wie oben lautet/ solche entlauffene Personen angezeigt würden/ sol er 10. Mr. demselben/ deme der Dienst-Bote entlauffen/ unweigerlich zur Straffe abzulegen schuldig seyn. Derselbige Amtmann oder Richter/ wie auch die in Aemtern gesessen/ sol auf dem Lande bey Straffe 20. fl. Ungerisch/ die Helfte der Ober-Herrschaft/ die andere Helfte dem Kläger zu erlegen/ steif und fest über dieser Ordnung halten/ und fleißige Achtung durch die Schulzen oder Raht-Leute auf dem Lande geben lassen/ daß dawider nicht gehandelt; So aber ihre Nachlässigkeit hierinnen gespüret/ sol die vorgesezte Straffe von ihnen/ so man sich über sie beschweret und geklaget/ un-nachlässig abgelegt werden/ und mögen sie sich ihres Schadens an den Schulzen oder Rahtmännern/wo es durch derselben Unfleiß verjehen/ zu erholen Macht haben/ in Städten auch die Straffe/ nach ihren Rechten/ unsäumlich vollenzogen werden; Wo aber ein Gärtner oder Hirte solche entlauffene Dienst-Boten oder Loß-Gänger hauen oder herbergen würde/ weil dieselbe nicht viel zu verlieren/ sol in eines jeden Herrschaft Macht stehen/ sie mit dem Gefängniß oder sonst nach Verdienst willkührlich zu straffen.

Ingleichen sol auch keinem in den Städten/ sowol aufm Lande/ zugelassen werden/ daß diejenigen/ so eine Wohnung oder Garten gemietet/ eine ledige oder umstreichende Person/ ohne Wissen und Uthrlaub der Herrschaft/ darunter sie gehören/ zu sich einnehmen/ vielweniger dieselbigen haufen noch herbergen bey Straffe 10. Mr. der Herrschaft/ da ein jeder unter gefessen. *Cap. 9. pag. 78. 79. & 80.*

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 27. & 28.
ad lib. 4. tit. 20. art. I. §. I.

Sunt ipfa Constitutionis verba, de quibus in Jure Provinciali nihil omiffum.

Landes-Ordnung de Anno 1640. p. 21.
ad lib. 5. tit. 14. art. I. §. 5.

West ist am Tage/ daß mannigfaltige Irrung und Zwietracht daraus erwachsen/ so etliche Personen nach Absterben ihres Ehelichen Gemahls vor gethaner Schicht und Theilung aufs neue zur Ehe greiffen/ soll derowegen hinfürder niemand/ was *Condition* er sey/ dem sein Ehegatte abgangen ist/ bey 30. guter Mr. Busse/ auf dem Lande/ in Städten laut ihrer Willkühr sich weiter in ehelichen Stand begeben/ er habe dann vormahls den nachgelassenen Erben nach landlicher Gewohheit Schicht und Theilung gethan; Wo aber solches aus Ehebafften Ursachen nicht geschehen können/ mag gedachte Theilung durch Zulass und Erkänntniß der Herrschaft aufgehoben werden.

Ex Notis über die Landes-Ordnung de Anno 1577.
in der andern Landes-Ordnung de Anno 1640. befindlich.

Dieses Capitel halten die *Deputirten* zu *observiren* hoch nöhtig/ daß sowol aufm Lande bey denen von der Herrn-Stände/ Ritterschafft und Adel und allen Land-Leuten/ sowol auch in allen Städten dieses Herzogthums niemand solle noch möge von der *Canzel* aufgeboden und getrauet werden/ er habe dann seinen Kindern erster Ehe oder den rechtmäßigen Erben vorhin Schicht und Theilung gethan/ bey willkührlicher Straffe sowol auf die *Dochzeiter* als auf *Pfarrern*. *pag. 65.*

Landes-

Landes-Ordnung de Anno 1640. pag. 34.

ad lib. 5. tit. 15. §. 2.

Sunt ipsa Constitutionis verba in Jure Provinciali retenta.

Speciale Verordnung wider das Laster der Gottes-
Lästerung / des Fluchens und Schwrens de Anno 1666.

ad lib. 6. tit. 4. art. 1. §. 5.

WIR Friedrich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein und der Lande Lauenburg und Bütow ic. Fügen hiemit jedermännlichen zu wissen / wie daß Wir in alle Wege davor gehalten / so Wir Unsere Landes-Fürstl. Sorgfalt nicht auch dahin / damit in Unsern Landen dem HERRN aller Herrn sein Reich gebauet und erweitert werde / erstreckten / Unser Fürstlicher Thron und Herrschaft nicht bestätiget / Unser Lande und Leute erwünschter / beständiger und gesegneter Wolstand nicht wieder gebracht noch erhalten werden möge.

Ob dann wol Wir dergleichen Chur-Fürstliche Sorgfalt / von Unsern hochlöblichen Vorfahren her / in stattlichen Verfassungen / Kirchen- und Pollicey-Ordnungen / auch in beschriebenen Rechten vor Uns gefunden / und darüber gebührender massen gehalten auch halten lassen ; Daneben nicht weniger die Seelen-Sorge / Predigt-Amt und Gottes-Dienst nach aller Nothdurft versehen ; So wil doch leider ! erscheinen / als wenn es mit Uns auf die letzten Zeiten kommen / und nach des Teuffels übermächter Bosheit / die Sünde und Laster mehr und mehr überhand nehmen wollen.

Dannhero Wir in Unser stets tragenden Landes-Fürstlichen Sorgfalt bewogen worden / die gute Ordnung und Verfassung zu wiederholen und zu verneuern / zugleich dabey / welcher Gestalt Wir mit Chur-Fürstlichem Eysen darüber gehalten wissen wollen / als Unsern Untertanen hiemit fürzustellen.

Dieweiln dann das Reich des HERRN hier auf Erden mittelst des reinen wahren Gottes-Dienstes wil gebauet werden / der rechte wahre Gottes-Dienst aber / nebenst dem neuen-inwendigen Menschen in äußerlicher Christlicher / Gottseliger / Gott-wolgefälliger Feyer- und Heiligung der zum Gottes-Dienst von der Christlichen Kirchen verordneten Sonn- und Fest-Tagen grossen Theils besteht / solche Heiligung dann erfordert / daß Wir in solchen Tagen nicht allein von äußerlichen schweren Arbeits-Wercken ruhen und uns enthalten / sondern daß vielmehr von aller Sünde und Lastern wir ruhen und derselben uns enthalten / unsere Seelen in Geistlichen Wercken üben / uns ein Fürbild und Gedächtniß an unsern Sabbathen oder Sonn- und Fest-Tagen des ewigen Sabbaths im künftigen Leben allhier machen : Sintemahl derselbe durch Heiligung Göttliches Worts hier in unserm zeitlichen Leben anfahren muß ; So wil dann die Heiligung Göttlichen Worts unsere Christliche Andacht dahin führen / daß wir dasselbe gerne hören / und nicht unser Ohr davon abwenden / wie leider ! wol die tägliche Erfahrung bezeuget / daß anstatt des Gottes-Hauses die Brandtwein- und Bier-Häuser ersuchet / oder wenn ja eine Predigt angehört worden / die übrige Zeit des Sonn- und Fest-Tages in aller Leppigkeit / mit Pressen / Sauffen / Böllerey und hochargerlichem Wesen in den Krügen und Schenck-Häusern volbracht werde.

Demnach so wollen Wir zu Verhütung dergleichen schweren Sünde und Entheiligung hiemit verordnet haben / daß voraus die dem Gottes-Dienst fürgesetzte Pfarrer und Prediger in den Städten und auf dem Lande / auch vor sich selbst / ihr Amt treulich führen / nicht weniger auf sich selbst / als auf die Heerde Acht haben / mit Lehren und Ermahnungen anhalten / die ihnen obliegende Predigten nicht hindan setzen / ausser erheblichen Noth-

Nothfällen keine weite Reisen oder andere Geschäfte fürnehmen/ und auf die Schulmeister und ihr Ablefen es ankommen lassen/ sondern die Gebühr den Sonn- und Fest-Tagen mit Predigen und Sacramentreichen erweisen sollen.

Weiter verordnen Wir hiemit/ daß auch hinführo nach verrichteter rechten Predigt und nach der Mittags-Mahlzeit auf dem Lande/ wo bishero keine Vesper gehalten worden/ auch eine Vesper-Andacht/ nicht allein im Sommer/ sondern auch zu Winterszeiten angestellet werde; Da nun es einem Pfarrern etwa zu schwer fallen wolte/ des Tages zwei Predigten zu thun/ so sol doch die Vesper- oder Nachmittags-Andacht im Gottes-Hause in Christlicher Versammlung mit Singen und Beten von den Zuhörern vollenbracht werden: Der Pfarrer aber hat an statt der Predigt die Catechismus-Lehre zu treiben/ zu erklären/ zu unterrichten/ auch die Jugend daraus zu verhören und zu befragen/ und solches nicht nur eben auf das so genannte Gebet und Calende zu sparen; Dergestalt sol der Tag dem HERRN vollkommen geheiligt werden; Es hat auch der Pfarrer auf seine Gemeine so genau und fleißige Acht zu haben/ daß er nach den eingewidmeten Gütern und Häusern allemahl sehe/ und durch die Kirchen-Väter zu sehen bestelle/ wie viel und wer aus jedem Hause sich zum Gehör Göttlichen Worts findet/ desfalls auch nach Erheisch nöthige Erinnerung zu thun/ und in keinerley Wege sein Amt zu unterlassen.

Damit dann zu Behinderung des Gottes-Dienstes sonst auch nicht Anlaß und Gelegenheit gegeben werde; Als wollen Wir gemäß Unser Landes-Ordnung von Anno 1640 alle Zufuhr/ Feilhalten/ Kauffen und Verkauffen/ an den Sonn- und Fest-Tagen/ bey darinn enthaltener Straffe und Verlust der Waaren abermahl verboten haben; Daneben sollen an gemeldten Tagen die Unterthanen und Dienst-Boten/ ausserhalb größter Noth/ zu keinem Scharwerck und Feld-Arbeit gezwungen/ sondern vielmehr zur Kirchen zu gehen angehalten werden. Es soll auch hiemit ernstlichen allen Mälzen-Bräuern/ Krüggern und Schencken/ in Städten und Dörffern/ auch den Schulmeistern aufm Lande/ die insgemein des Brantweinschanks sich zur Ungebühr anmassen/ untersaget seyn/ vor und unter der Predigt/ zwischen der Predigt und der Vesper/ auch unter der Vesper/ zum Brantwein oder Bierschenccken Gäste zu setzen/ Spielleute zu fordern oder zur Völlerey und Trunckenheit aufzutragen/ um daß die Leute dadurch nicht ungeschickt zum Gehör Göttlichen Worts gemacht/ und in den Kirchen eher in den Schlaf/ als zur Andacht gebracht werden mögen. Derowegen Wir auch an den Sonn- und Fest-Tagen alle Gastmahl/ so auf Fressen/ Sauffen und Ueppigkeit angestellet/ bey Adel und Unadel/ durchaus abgeschaffet/ hingegen den ganzen Tag in Christlicher Andacht zu seynen befohlen und verordnet haben wollen. Und werden die Pfarrer stets und unaufhörlichen ihren auf die Seele anbefohlenen Zuhörern die schwere Sünde der Völlerey und Trunckenheit vorzustellen wissen/ besonders da dieselbe/ weilm in Weltlichen Rechten auf die Trunckenheit an ihr selbst keine besondere Straffe verordnet/ keine Sünde wil geachtet werden; Wo gegen sie aber zu berichten/ wie die Sünde so groß/ daß GOTT selbstn ihme die Straffe vorbehalten/ welche dann mehr als die Zeitliche zu fürchten; Derohalben Wir alle Gelegenheit des Sauffens und Schwelgens in den Sonn- und Fest-Tagen/ als welches gar zu gemein werden wil/ derogestalt verhütet haben wollen. Wer nun aber dagegen freventlich handelt/ und vor oder unter den Predigten bey dem Gesäuf oder auf der Strassen truncken gesehen und betroffen wird/ derselbe sol/ da es ein Dienst-Bote oder Loß-Gänger/ zu Verhütung größern Unheils/ so aus der Trunckenheit gemeiniglich zu erfolgen pfleget/ alsofort zur Verhaft gebracht/ da es aber ein gefessener Mann/ folgendes Tages darauf/ ein jeder von seiner Obrigkeit vor Gericht gefordert/ und nach den Umständen solches Verbrechen und seines Vermögens der Kirchen zu gut/ andern Vollsäuffern zum Abscheu/ ernstlich abgestraffet werden; Der Wirth oder Schencke aber/ der zu solchem Sauffen Anlaß giebet/ sol vors erste mahl in drey Marck/ vors andere in sechs Marck/ nach Uebersührung/ hiemit ohne weitere Erkenntniß/ derselben Kirchen des Orts vertheilet/ bey beharrender Hindansetzung dieser Unser Verordnung endlichen auch seines Krug-Rechts verlustig seyn und schwerere Straffe zu erwarten haben.

Wie nun den Hindernissen des Gottes-Dienstes und Verachtung Göttlichen Wortes an diesen Stücken Wir vorgesezter maassen/ mittelst schuldiger Aufsicht und Nachdruck/ welche auf jedes Orts Obrigkeit/ so hoch und gering die sey/ dann auch grossen

theils auf die Wachsamkeit der Pfarrer und Seelsorger antreffen will / durch diese Un-
sere Verordnung vorzukommen verhoffen ; Also wollen Wir ferner auch wider die gar zu
gemeine Unart des abscheulichen / hochstrafbaren und ärgerlichen Fluchens / unnützen
Bermaledeyens und leichtfertigen / liederlichen / vergeblichen Schwereus / womit der Na-
me des Allerhöchsten unnützlich geführt und verunehret / der Nächste geärgert und Got-
tes Fluch und Straffe verursacht wird / verordnet haben / daß männlichen / jung und alt /
hohes und niedrigen Standes / solchen Fluchens / Bermaledeyens und Schwereus / wel-
ches zu einer Gewohnheit und gemeiner Redens-Art / insonderheit bey Befehlshabern /
Epielern / Jägern / Schützen / Fischern und dergleichen / auch wol gar vor eine Zierde
und Ernst im Befehl und Reden von vielen crachtet wil werden / sich enthalten sollen.
Wie hart der Allerhöchste in seinem heiligen Wort verboten / daß sein Name nicht miß-
braucher / nicht gelästert / nicht entheiligt werden solle / und wie er dräuet / daß er es nicht
ungestrafet lassen wolle / ja denjenigen / der Fluchen höret und nicht anzeiget / damit das
Uebel abgestrafet werden könne / nicht ungestrafet wissen wil ; Wie Fluchen und Beten
nicht bey einander stehen mögen ; Das liebe Gebet aber in all unserm Vorhaben und We-
sen das Beste thun muß ; Wie schwer auch der Fluch des HERRN im Lande und in ei-
nes jeden Hause / also sol mit so viel mehrerm Fleiß sich jedermann vor dem Fluchen / un-
nützen Schwereus / Bermaledeyen / Vermessen und Anwünschen hüten / dawider voraus
die Prediger mit Warnen / Vermahnen / Dräuen und Straffen stets das ibrige thun /
die Haus-Väter und Haus-Mütter an ihren Kindern und Gesinde dergleichen Unart auch
unmüßig abstraffen / jeder in seinem Hause und aller Orte es besten Fleißes und in der
Furcht Gottes verhüten sol. Weilm aber bey vielen das Vermahnen und Warnen mit
Worten nicht verschlagen wil ; So ist nöthig würckliche Straffen und Ernst einzurwen-
den. Demnach sol ein jeder Wirth und Haus-Vater / hohes und niedrigen Standes /
vor sich selbst sich alles Fluchens und unnützen vergeblichen Schwereus enthalten / und
den Seinigen sich unsträfflich und unverweisslich fürstellen ; Sodann aber er von seinen
Kindern / die er noch unter seiner Zucht und Ruthen hat / dergleichen höret / hat er / so Vä-
terliche Abmahnung nicht genug wäre / endlichen die Ruthe und andere härtere Leibes-
Straffen / nach Gelegenheit / zu gebrauchen. Höret er es von seinem Gesinde / so soll er
nebenst hartem ernstlichem Verweiss / vor jeden Fluch / wie auch vor jedes schand-
bahres Wort / weilm die Schänderey auch Ueberhand nimmt / und vor eine Freyheit im Reden
will gehalten werden / von seinem Lohne ihm allemahl sechs Groschen abziehen / solches an-
zeichnen oder anmercken / und der Kirchen die Helffte davon abgeben / die Helffte umb meh-
rer Auffmerckung und Fleißes willen vor sich behalten. Wolte auch solche Straffe nicht
verschlagen ; So hat der Wirth dem Pfarrer / oder auch nöthigen Falles der Obrigkeit
es fürzubringen / da dann wider die Halsstarrige nach Gelegenheit der Personen / mit der
Straffe des Hals-Tyffens / oder noch mit mehrerem Ernst zu verfahren : Insonderheit weil
das böse Gesinde bey der Feld-Arbeit sich des leidigen Fluchens nicht enthalten wil / und
dahero der Seegen des höchsten GOTTES mercklich enkögen wird ; Als soll ein jeder
Haus-Wirth / Schulz / Cämmer oder Hoffmann / so bey dem Acker-Bau die Aufficht
hat / das Fluchen auf das Vieh / Pferde / und sonst / ernstlich dem Gesinde verbieten /
und so oft er einen fluchen höret / denselben auf frischer That alsofort mit der Peitsch / Kar-
batsch oder Stöcken abstraffen / widrigen Falles der Aufseher selbst zu harter Straffe ge-
zogen werden soll. In Krügen und Schencken / da es nebenst den Haus-Genossen auch
auf den Gast und frembden Mann ankommet / soll eine verschlossene Büchse öffentlich über
bern Tisch gehänget und in einem ansichtigen Orth auf einer dazu gemachten Taffel Unser
Patent und Verordnung / so zu dem Ende gedruckt ausgetheilet werden soll / angeschlagen
werden / damit männlichen fürzustellen / wie des Sonn- und Fest-Tages / vorgedachter
massen / mit dem Getränck-Austragen und Gäßfegen / der Zeit nach / es gehalten werden /
und was ein jeder vor einen Fluch / vor einen unnützen vergeblichen Schwur / vor ein schand-
bahres Wort zur Straffe in die Büchse geben soll ; Wolte der Gast sich dagegen setzen /
hat der Wirth ihm an statt der Straffe etwas zum Pfande zu nehmen und anzuhalten /
oder da von einem und dem andern nichts zu nehmen wäre / denselben aus der Herberg zu stof-
fen / und weiter nicht aufzunehmen. Und mit solchen Straffen und der Büchsen soll der
Wirth treulich und fürsichtig gebahren / damit daraus nichts veruntrueuet / sondern dem
ver-

berordneten Hospital des Orts / auch wenn in selben Kirchspiel kein Hospital vorhanden / der Kirchen jährlich im letzten Tag des Jahres oder Neu-Jahrs-Abend alles sicher und wohl eingeliefert werde; Es sey dann an denen Orten / an welchen das grosse Hospital im Löbenicht die Büchsen-Gelder aus Recht oder Gewohnheit zu heben befugt / so werden dieselbe gemeldtem Hospital billig gefolget. Wie der Wirth und Wirthin aber selbst / und offters manch fürnehmer Mann / so an dem leidigen Fluchen / als erwehnt / ohne einige Bewegung eine Gewohnheit haben / offters auch ohne und wider seinen Willen heraus fahren / nichts weniger doch damit vor sich selbst sündigen / andere aber ärgern / sich zu hüten / zu zähmen und durch einige Straffe zu überwinden haben / solte zwar auf die Furcht des Allerhöchsten / der alles höret und siehet / dann auf sein Christliches Gemüth und Bußfertigkeit / insonderheit bey dem Adel auf seine angestammte Liebe zur Tugend ausgestellt werden: Weil aber Menschliche Schwachheiten je mit unterlauffen wolken; So hat ein jeder nach seiner Gelegenheit allemahl auch zur Straffe ihme selbstn etwas gewisses besonders abzulegen und der Kirchen abzugeben / oder in die Hospital-Büchsen zu stecken / und ihme selbstn eine Abstraffung zu machen / bevorab sich jederzeit zu erinnern / ale viel höher und vornehmer er sey / daß so viel straffdahrer sein Verbrechen seyn werde / und ob ers verhehlen wolte / daß er seinen Ankläger und Zeugen / sein Gewissen / in sich trage / und dem allgemeinen Richter über sich nichts verborgen seyn möge.

Würde auch jemand / da GOTT vor sey / immer in solchen Sünden verfahren / und seine Hausgenossen / denen er sonst in allewege mit einem guten Exempel vorleuchten soll / damit ärgern / habens dieselbe dem Pfarrern anzuzeigen / der sein Amt zu gebrauchen / nach eingeschicktem Bericht und eingeholter Belehrung von Unserm Consistorio / den halsstarrigen und unbüßfertigen Flucher nicht zum Tauf-Zeugen / auch nicht zum heiligen Abendmahl anzunehmen / nöthigen Falles auch es an die Obrigkeit zu bringen wissen wird / damit solch abscheuliches verdammlisches Laster auch hie zeitlich / zu des armen Menschen Besserung / mit Gefängniß / Landes-Verweisung / und / wie es in Unserm Land-Recht verordnet / mit harter Leibes-Straff ernstlichen abgekrasset werden möge. Wann nun vor aus an diesen Stücken die Entheiligung des Gottes-Dienstes und der Mißbrauch des Nahmens Gottes / durch Verleibung seiner Gnaden / und fleißige nachdrückliche Beobachtung dieser Unser Christlich wohlgemeynten Verordnung verhütet / hingegen die Furcht Gottes und ein heiliges unsträffliches Leben befördert wird; So ist nicht zu zweiffeln / der Allerhöchste werde über Uns / Unsere Lande und Leute gnädiglich halten / mit Verschonen / Vergeben / und seinem reichen Seegen sich zu Uns kehren / alle wohlverdiente Straffen in Gnaden abwenden / und ihme sein Reich durch die Heiligung seines Wortes und Nahmens in einem Gottseligen Leben und Wandel mehr und mehr erbauen. Wir aber gebieten hiemit allen Unsern Haupt- und Ampt-Leuthen allen Pfarrern und Predigern / allen und jeden Magistraten und Obrigkeiten in Städten und aufm Lande / allen und jeden Unsern Unterthanen / hohen und niedrigen Standes / allen Haus-Vätern und Müttern / daß ein jeder seines Ortes nach allen seinen Kräfften und Vermögen / über dieser Christ-Fürstlichen Verordnung halten / derselben jeder vor sich selbstn mit allem Fleiß nachleben / seines Nächsten mit Christlichem Unterricht ermahnen und verwarnen / und sich nicht an dem HEHM dem grossen eyfrigen GOTT versündigen / noch frembder Sünde theilhaftig machen solle / davor gewisser als gewiß haltende / ob er hier der zeitlichen Straffe entgienge / daß er dessen / als verböhlener und unbereueter Sünden wegen / so viel schwere-re Rechenschaft am jüngsten Gericht werde geben müssen.

Zu mehrerer Erkund und umb mönniglichen dessen Erinnerung zu machen / auch stets fürzustellen / haben Wir diese Unsere Christlich wohlgemeynte Verordnung drucken lassen / wollen auch / daß dieselbe in denen berordneten Buß-Tagen öffentlich von den Canzeln abgelesen / und von männiglichen in wahrer Furcht Gottes zu allen Zeiten beobachtet werde.
Datum Königsberg den 25. Febr. Anno 1666.

Friderich Wilhelm.



Sagt

Jagt-Ordnung furk gefasst und A. 1686. in Druck gegeben.
ad lib. 6. tit. 7. art. 13.

Wir **Friderich Wilhelm** / von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erztzammerer und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Crossen und Schwibuff / Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Marek und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow etc. etc. Fügen hiemit männlichen zu wissen / daß Wir wegen derer die Jahr her gar sehr eingerissenen Wild- Diebereyen ein scharffes *Patent publiciren* zu lassen nöthig gefunden / und solches in Unserem Herzogthumb Preussen zu bewerkstelligen im gnädigsten *Rescripto* an Unsere Preussische Regierung *de dato* Cöln an der Spree den 10. Julii lauffenden Jahres verordnet haben / sonderlich da Wir vermercket / wie die vormahlige heylsame Verordnungen auch die darin denen Verbrechern gedräuete Straffen gleichsam ins Vergessen gestellet und gar aus den Augen gesetzt worden. Damit aber fortmehrer niemand mit der Unwissenheit / als ob ihme die auf die Wild- Dieberey gefetzte Straffe nicht bekant sey / sich entschuldigen könne / haben Wir dieselbe nach Unterscheid diesem *Patent inseriren* wollen. Wider diejenige / die in Wildnüssen / Gehegen und Wäldern liegen / Wild- Diebe und Wildpret- Schützen seyn / auch wider die / welche solche Leuthe hausen / hegen oder ihnen wissentlich einigerley Weise Unterschleiff geben / ist die *ordinaire* Straffe des Diebstahls / nemlich der Galgen / gefezet: Da aber dieselbe Wild- Schützen und Diebe darüber auch jemanden berauben oder ermorden würden / sollen sie wie Straffen- Räuber gestraffet werden. Daneben ordnen und wollen Wir / daß männiglich / er sey wer er wolle / Unserer Gehege und Wildbahnen / wie es die alte Gewohnheiten / das Land- Recht und die Land- Tags- Abschiede erfordern / mit Schiessen und Fahren sich gänzlich euffern und enthalten solle. Wann aber jemand dem zuwider in Unsern Gehegen und Wildbahnen einig Stück Wild oder Feder- Wildpret fangen / schiessen oder fällen würde / jedoch sonst nicht ein beschriener Schütze wäre / vorhin kein Wild gestohlen / noch dergleichen Unthaten gebrauchet / auch solches wider ihn nicht ausgeföhret werden könnte / der soll hernach *specificirte* Geld- Straffe zu bezahlen schuldig seyn / und unnachlässig darzu angehalten werden. *Als:*

Von einem Auer	100. fl. Ungr.
Von einem Elend	100. fl. Ungr.
Von einem Hirsch	100. fl. Ungr.
Von einem Stück Wild	50. fl. Ungr.
Von einem Schwein	50. fl. Ungr.
Von einem Bären	50. fl. Ungr.
Von einem Rebe	20. fl. Ungr.
Von einem Wolffe	10. fl. Ungr.
Von einem Hasen oder Fuchs in Unsern Gehegen	10. fl. Ungr.
Von einem Biber	10. fl. Ungr.
Von einem Otter	4. fl. Ungr.
Vom Warder	3 fl. Ungr.

Vom Feder- Wildpret / wie das Nahmen hat / von jedem Stück 5. fl. Ungr.

Wer aber der Wild- Dieberey beschrien ist / oder aber die Geld- Buss nicht achtet / und sein Verbrechen *iteriret* / der soll obgesetzter massen mit der Schärffe gestraffet werden.

Im übrigen bleibet es bey Unserer hiebevorn in Druck gegebenen Jagt- Ordnung / daß kein Bürger / Bauer oder ander Fußgänger einige Vrsch- Büchse oder langes Rohr über Land tragen sollen / bey Verlust der Büchsen und Straffe des Gefängnisses / worüber Unsere Haupt- und Amtleute / Obersörstere / Burggrafen / Amtschreiber / Verwalter / Wildnüssbereiter / Wappten und alle andere Amtdiener / wie auch Bürgermeister und Richter / desgleichen die von Adel bey ihren Leuten / auch die Räte in den Städten bey ihren Bürgern und Bürgers- Söhnen auch allem andern ledigen Gesinde zu halten und mit Fleiß darauf Achtung zu geben haben / daß dieser Unserer Verordnung gehorsamlich und unverbrüchlich nachgelebet werden möge. Urkundlich haben Wir Unser Churf. Inseigel hierauf drucken lassen. So geschehen Potsdam den 22. Novemb. Anno 1686.

Friderich Wilhelm.

(L.S.)